

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 90/05

13. Oktober 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-458/03

Parking Brixen GmbH / Gemeinde Brixen und Stadtwerke Brixen AG

**EINE ÖFFENTLICHE STELLE KANN EINE ÖFFENTLICHE
DIENSTLEISTUNGSKONZESSION NICHT OHNE AUSSCHREIBUNG AN EINE
GESELLSCHAFT VERGEBEN, WENN ES SICH DABEI NICHT UM EINEN
INTERNEN VORGANG (EIN IN-HOUSE-GESCHÄFT) HANDELT**

Bei einer Konzession ist die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nicht anwendbar, jedoch hat die öffentliche Stelle die allgemeinen Regeln des EG-Vertrags sowie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Transparenz zu beachten.

Im Jahr 2001 wandelte die Gemeinde Brixen (Italien) die Stadtwerke Brixen, ein gemeindeeigenes Unternehmen, in eine Stadtwerke Brixen AG genannte Aktiengesellschaft um. Deren Aktienkapital wurde zu 100 % von der Gemeinde gehalten, die allerdings aufgrund nationaler Rechtsvorschriften nur während der beiden folgenden Jahre deren einziger Aktionär bleiben durfte.

Im Jahr 2002 unterzeichneten die Gemeinde Brixen und die Stadtwerke Brixen AG eine Vereinbarung über den Betrieb eines Parkplatzes mit etwa 200 Stellplätzen für einen Zeitraum von neun Jahren.

Als Entgelt für den Betrieb dieses Parkplatzes erhebt die Stadtwerke Brixen AG Parkgebühren. Außerdem gewährleistet sie den kostenlosen Fahrradverleih und ist damit einverstanden, dass auf dem Areal weiterhin der Wochenmarkt abgehalten wird. Schließlich ist diese Gesellschaft für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung des Areals verantwortlich und übernimmt auch hierfür jede Haftung.

Die Parking Brixen GmbH, die einen anderen Parkplatz in der Gemeinde Brixen betrieb, focht die Vergabe des Betriebs des Parkplatzes an die Stadtwerke Brixen AG vor dem Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen, an. Ihrer Ansicht nach hätte die Gemeinde Brixen eine öffentliche Ausschreibung vornehmen müssen.

Die Gemeinde Brixen wies darauf hin, dass die Stadtwerke Brixen AG vollständig in ihrem Besitz sei und daher keine Auftrags- oder Konzessionsvergabe an einen Dritten stattgefunden habe. Es bestehe keine Pflicht zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung.

Unter diesen Umständen hat das Verwaltungsgericht, Autonome Sektion für die Provinz Bozen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für Aufträge gelte, die eine Gegenleistung umfassten, die vom öffentlichen Auftraggeber unmittelbar an den Dienstleistungserbringer gezahlt werde, nicht aber für Dienstleistungskonzessionen.

Im vorliegenden Fall erfolge die Bezahlung des Dienstleistungserbringers aus den Beträgen, die Dritte als Benutzer des betreffenden Parkplatzes entrichteten. Diese Art der Bezahlung bringe es mit sich, dass der Dienstleistungserbringer das Betriebsrisiko der fraglichen Dienstleistungen übernehme, und sei damit kennzeichnend für eine öffentliche Dienstleistungskonzession.

Daher sei die Richtlinie auf eine öffentliche Dienstleistungskonzession nicht anwendbar.

Der Gerichtshof betont gleichwohl, dass die konzessionserteilende öffentliche Stelle grundsätzlich die allgemeinen Regeln des EG-Vertrags wie die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz zu beachten habe.

Die Anwendung dieser Regeln sei nämlich nur dann ausgeschlossen, wenn die konzessionserteilende öffentliche Stelle über die konzessionsnehmende Einrichtung eine Kontrolle ausübe wie über ihre eigenen Dienststellen und wenn diese Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Stelle verrichte, die ihre Anteile innehatte. Aufgrund dieser Kontrolle müsse die konzessionserteilende Stelle die Möglichkeit haben, sowohl auf die strategischen Ziele als auch auf die wichtigen Entscheidungen der Einrichtung ausschlaggebenden Einfluss zu nehmen.

Im vorliegenden Fall verfüge die Stadtwerke Brixen AG über ein großes Maß an Selbständigkeit, das es ausschließe, dass die Gemeinde über sie eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausübe. Ihr Gesellschaftszweck sei nämlich auf andere Bereiche, wie z. B. den Personen- und Gütertransport, ausgedehnt worden, ihre Tätigkeiten seien auf ganz Italien und das Ausland ausgeweitet worden und ihr Kapital müsse für andere Aktionäre geöffnet werden. Zudem seien dem Verwaltungsrat weitreichende Vollmachten übertragen worden, die praktisch ohne Kontrolle der Geschäftsführung durch die Gemeinde ausgeübt würden. Demnach könne die Vergabe nicht als ein interner Vorgang angesehen werden, auf den die Gemeinschaftsvorschriften und -grundsätze unanwendbar wären.

Der Gerichtshof gelangt daher zu dem Ergebnis, dass das völlige Fehlen einer Ausschreibung bei der Vergabe einer öffentlichen Dienstleistungskonzession wie der hier in Rede stehenden nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, EN, FR, DE, IT, PL, SK
Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*